



## MARKT METTEN

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 13.06.2023  
Beginn: Uhr  
Ende: Uhr  
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Metten

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Erster Bürgermeister

Moser, Andreas, M.A. (Univ.) Erster  
Bürgermeister

### Mitglieder des Marktgemeinderates

Augustin, Miriam  
Degenhart, Siegfried  
Eichinger, Wolfgang, Dr.  
Haering, P. Markus  
Kust, Petra  
Murr, Stefan  
Paukner, Wolfgang  
Rager, Philipp  
Schmid, Richard entschuldigt  
Schuhbaum, Thomas  
Schwinger, Matthias  
Stadler, Herbert  
Tremmel, Thomas  
Wagner, Stephan  
Weinzierl, Sandra  
Zeitlhöfler, Markus

### Schriftführer

Augustin, Reinhold

-

Chrzon, Frank

### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung von Niederschrift;
- 1.1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.04.2023  
Vorlage: BV/124/2023
- 1.2 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 02.05.2023  
Vorlage: BV/122/2023
2. Vollzug der Gemeindeordnung (GO); Berufung und Vereidigung von Herrn Philipp Rager als Listennachfolger für Herrn Gerald Eckmeier  
Vorlage: BV/140/2023
3. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Gesamtüberarbeitung des Flächennutzungsplanes mit integrierten Landschaftsplan des Marktes Metten
- 3.1 Vorstellung des Vorentwurfes der Gesamtüberarbeitung, Änderungs- und Billigungsbeschluss  
Vorlage: BV/145/2023
- 3.2 Durchführung der frühzeitigen Bürger- und Fachstellenanhörung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB  
Vorlage: BV/146/2023
4. Vollzug des BauGB; Erlass der Außenbereichssatzung "Berg Nr. 7 - Randholz";  
Vorlage: BV/133/2023
- 4.1 Abwägung der Bedenken und Anregungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 BauGB  
Vorlage: BV/134/2023
- 4.2 Satzungsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB  
Vorlage: BV/135/2023
5. Bauvorhaben
- 5.1 Antrag auf Vorbescheid wegen Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück  
Vorlage: BV/131/2023
- 5.2 Antrag auf Baugenehmigung wegen Errichtung einer Außentreppe und Gabionenstützwänden auf dem Grundstück Flur-Nr.  
Vorlage: BV/132/2023
- 5.3 Antrag auf Baugenehmigung wegen Nutzungsänderung und Ausbau Dachgeschoss zu einer Wohnung und Errichtung von zwei Dachgauben auf dem Grundstück Untermettenwald 11a, Metten, Fl.Nr. 219/4 der Gemarkung Metten  
Vorlage: BV/130/2023
- 5.4 Antrag auf Baugenehmigung wegen Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Donaustraße 52, Metten, Teilfläche Flur-Nr. 356/3 der Gemarkung Metten  
Vorlage: BV/143/2023
6. Vollzug der Gemeindeordnung; Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses - Änderung der Mitglieder des Ausschusses  
Vorlage: BV/141/2023
7. Bestellung der in Organe von Körperschaften zu entsendenden Mitglieder und deren Stellvertreter; Verbandsversammlung Gewässer III. Ordnung  
Vorlage: BV/142/2023
8. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 25.04.2023 und 02.05.2023  
Vorlage: BV/129/2023
9. Bekanntgaben und Anfragen  
Vorlage: BV/127/2023



Erster Bürgermeister Metten M.A. (Univ.) Andreas Moser eröffnet um Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Genehmigung von Niederschrift;**

#### **1.1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.04.2023**

**Sachverhalt:**

Herr Philipp Rager nimmt an der Abstimmung zu TOP 1.1 und 1.2 nicht teil.

**Beschluss:**

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.04.2023 wird genehmigt.

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 16**

#### **1.2 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 02.05.2023**

**Beschluss:**

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 02.05.2023 wird genehmigt.

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0**

### **2 Vollzug der Gemeindeordnung (GO); Berufung und Vereidigung von Herrn Philipp Rager als Listennachfolger für Herrn Gerald Eckmeier**

**Sachverhalt:**

Bürgermeister Moser bedankt sich bei Gerald Eckmeier für die Tätigkeit im Marktgemeinderat. Aufgrund des Rücktrittes von Herrn Eckmeier Herr Philipp Rager als Listennachfolger in den Marktgemeinderat aufrückt. Herr Eckmeier wurde zur Verabschiedung eingeladen. Da er beruflich verhindert ist, wird eine kleine Ehrung für seine Tätigkeit seit 2014 in kleinem Rahmen erfolgen. Bürgermeister Moser bittet Herrn Philipp Rager zur Durchführung des offiziellen Aktes der Vereidigung nach vorne.

Nach einer Information über die Bedeutung des Eides, der als Mitglied im Marktgemeinderat abzulegen ist und über die Rechte und Pflichten daraus, bittet Bürgermeister Moser Herrn Philipp Rager zur Durchführung des offiziellen feierlichen Aktes der Vereidigung nach vorne.

**Feststellung:**

Der Erste Bürgermeister Andreas Moser vereidigt den nachgerückten Marktgemeinderat Philipp Rager unter Ablegung der Eidesformel gemäß Art. 31 Abs. 4 Gemeindeordnung.

Die Niederschrift über die Vereidigung wird der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt.

**Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0**

### **3 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Gesamtüberarbeitung des Flächennutzungsplanes mit integrierten Landschaftsplan des Marktes Metten**

#### **3.1 Vorstellung des Vorentwurfes der Gesamtüberarbeitung, Änderungs- und Billigungsbeschluss**

##### **Sachverhalt:**

Bürgermeister Moser erinnert, dass am 03.08.2021 der Beschluss gefasst wurde, den gesamten Flächennutzungsplan (FN-Plan) einschließlich integriertem Landschaftsplan des Marktes Metten zu überarbeiten.

Der Markt Metten verfolgt durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan eine gesamthafte Fortschreibung der künftigen Entwicklung des Marktes und seiner Ortsteile unter Berücksichtigung geänderter Rahmenbedingungen.

Der bisher rechtswirksame Flächennutzungsplan stammt aus dem Jahre 1992 und wurde bereits mehrfach geändert. Seitdem sind vielfältige Entwicklungen in Metten erfolgt. Dies wird dokumentiert durch 25 Deckblättern, mit denen eine Anpassung bzw. Änderung des bestehenden FN-Planes zwischenzeitlich begründet wurde. Die Durchführung der Änderung durch Deckblatt Nr. 26 ist bereits beschlossen, das Verfahren wird in Kürze beginnen.

Maßgeblich für die Entwicklung im Gemeindegebiet sind zudem geänderte fachliche und rechtliche Rahmenbedingungen und Bewertungen verschiedener Umweltbelange wie Hochwasser-, Natur-, Arten- und Klimaschutz. Es besteht somit ein Bedarf, die im Flächennutzungs- und Landschaftsplan formulierten Zielsetzungen der Gemeindeentwicklung entsprechend der aktuellen Rahmenbedingungen und geltenden städtebaulichen und landschaftsplanerischen Anforderungen fortzuschreiben.

Weiterhin sind kleinere Baugebietserweiterungen bzw. baurechtliche Satzungen erlassen worden, die zeitnah im FN-Plan darzustellen sind. Zudem sind Darstellungen aus dem Jahr 1985 im Landschaftsplan enthalten, die nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen.

Der Geltungsbereich umfasst gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB das gesamte Gemeindegebiet mit einer Größe von 11,95 km<sup>2</sup>. Mithin erstreckt sich der Bauleitplan auf den Kernort Metten sowie auf die Ortsteile Berg, Mettenbuch und Zeitldorf.

Der **Flächennutzungsplan** regelt die städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde durch die Darstellung der beabsichtigten Bodennutzung im Gemeindegebiet für einen Zeitraum von rund 15 - 20 Jahren. Die Darstellung beschränkt sich dabei bewusst auf die Grundzüge dieser Nutzung. Die Aussagen des Flächennutzungsplanes müssen daher durch nachfolgend aufzustellende Bebauungspläne konkretisiert werden. Der Flächennutzungsplan wird wegen dieser Aufgabe auch als „vorbereitender Bauleitplan“ bezeichnet, während die konkreten Bebauungspläne „verbindliche Bauleitpläne“ genannt werden.

Der **Landschaftsplan** stellt den Beitrag zu Naturschutz und Landschaftspflege im Rahmen der Flächennutzungsplanung dar. Er ist ein Fachgutachten, das auf Grundlage einer differenzierten Bestandsaufnahme Vorschläge für die örtlich erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege macht. Er dient der sachgerechten Abwägung von Nutzungskonflikten zwischen den Ansprüchen aus Naturschutz und Landschaftspflege und den Ansprüchen der sonstigen raumbeanspruchenden Flächennutzungen.

Das beauftragte Planungsbüro Garnhartner+Schober+Spörl, Passau, hat nunmehr den Vorentwurf des überarbeiteten FN-Planes erarbeitet. Bürgermeister Moser bittet den anwesenden Herrn Spörl um Darstellung der Überarbeitung.

Herr Spörl stellt die wesentlichen Änderungen, Ergänzungen und Entwicklungen des Vorentwurfes dar.

Herr Spörl erklärt, dass im Vorentwurf neben den bestehenden Entwicklungen Alternativen aufgezeigt werden. Widersprüchliche Belange werden erörtert und ggf. bereits auf der Ebene des Vorentwurfes mit den Fachstellen abgestimmt. Ansatz des Vorentwurfes ist daher, die aktuelle Situation zu analysieren, die Ergebnisse des ISEK einzuarbeiten und dann den Vergleich zum bestehenden Flächennutzungsplan darzustellen.

Herr Spörl stellt die wesentlichen Änderungen, Ergänzungen und Entwicklungen des Vorentwurfes dar.

### **Entwicklung von Gewerbeflächen:**

Neue Gewerbeflächen sind am südwestlichen Ortseingang von Metten angesiedelt. Hier ist die Anbindung an den Verkehr durch die überörtlichen Straßen günstig. Die DEG 3 mit den angrenzenden Wohnbebauungen wird durch zusätzlichen Verkehr nicht belastet. Probleme kann die Lage im Landschaftsschutzgebiet (LSG) und im Wiesenbrütergebiet (WBG)

Im Südwesten des Hauptortes Metten an der A 3 bzw. an der St 2125 ist im Vorentwurf vermerkt, dass auf Ackerflächen bei Bedarf eine Gewerbefläche entstehen kann. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan wäre für die Umsetzung erforderlich. Durch die vorgesehene Änderung des LEP wäre hier künftig nur die Ansiedlung eines Logistikunternehmens oder ein größerer Betrieb des produzierenden Gewerbes möglich..

An der Jahnstraße östlich des Recyclinghofes soll ebenfalls eine Gewerbefläche (Fl.Nr. 365 u 366) ausgewiesen werden. Im Anschluss in Richtung Donaustraße ist ein Sondergebiet Einzelhandel (Flur-Nr. 364, 363 und 362) und südlich des Sportplatzes (Flur-Nr. 358, 358/1) eine Mischgebietsfläche dargestellt. Die Flächen sind bisher als Grünland im FNPlan ausgewiesen.

### **Entwicklung von Verkehrsflächen:**

Im ISEK ist eine verkehrliche Entlastung durch eine „Umgehung“ definiert. Im Bereich „Metten West“ sind im Vorentwurf zwei Varianten einer Straße von der Neuhausener Straße zur St 2125 dargestellt. Diese Straßenführung hätte zum einen den Zweck, mögliche Nutzungen im südwestlichen Bereich von Metten zu erschließen. Zudem könnte hier eine Entlastungsachse bei Sperrungen der DEG 3 und anderer Hauptortsstraßen im Marktkern geschaffen werden. Eine konkrete Umgehungsstraße wird nicht errichtet. Problematisch für die Umsetzung kann die Lage im LSG und das vorhandene WBG sein. Weiterhin ist eine Anbindung von der Krankenhausstraße zur Donaustraße dargestellt.

### **Südlich W Himmelberg und Am Donaudeich „Mobilitäts-Hub“:**

Im Bereich der Sportplätze in der Jahnstraße (Fl.-Nr. 354) und an der Donau (Flur-Nr. 249/5) westlich der neuen Kläranlage sind sog. „Mobilitäts-Hub“ geplant. Hier sollen Parkplätze mit möglichen Haltestellen des ÖPNV oder für einen innerörtlichen Pendelverkehr entstehen.

### **Entwicklung „Donauufer“:**

Das Donauufer Metten soll für Zwecke der Naherholung verbessert werden. Im Bereich des Zuganges am Kreisverkehr an der Donau soll ein Bootshaus mit obergeschossigen Gastronomiebereich (Flur-Nr. 254/3) entstehen.

Im Deichvorland ist die Gestaltung des Donauufers als Freizeitgelände geplant. Zudem soll, sofern die Voraussetzungen gegeben sind, eine Schiffsanlegestelle mittelfristig entstehen.

### **Wohn-/Mischbauflächen:**

#### **W Am Perlbach:**

Auf den bisherigen Ackerfläche zwischen der ehemaligen Bahnlinie und dem Damm des Perlbaches (Flur-Nr. 349/2, 349/3, 350, 351, 352)) sowie an der Deggendorfer Straße westlich des „Grabmeierkellers“ (Flur-Nr. 247/2, 248/3) sollen jeweils Wohnbauflächen entstehen. Angedacht ist im nordwestlichen Teil bereits ein Vorhaben für studentisches Wohnen in Metten.

#### **W Am Steinbruch**

Hier soll im Anschluss an die bestehende Außenbereichsbebauung im Südosten von Metten an der Fahrradstraße nach Deggendorf (Flur-Nr. 246) eine Wohnbaufläche neu entstehen. Hier könnte ebenfalls ein Vorhaben studentisches Wohnen umgesetzt werden.

#### **WA „Lehner-Areal“**

Hier bietet sich die Ausweisung eines WA an.

#### **W Am Kraner, Am Kraner II**

Im Bereich der unbebauten Grundstücke an der Karl-Kufner-Straße und der Adalbert-Stifter-Straße (Flur-Nr. 494, 495, 500/2, 500/9) soll eine Ausweisung als W vorgesehen werden. Bisher sind hier Mischgebietsflächen aufgrund der Nutzungen Mitte der 80er Jahre ausgewiesen.

#### **Riedfeld:**

Das WA Riedfeld wird aufgrund der rechtlichen Gegebenheiten wegen der fehlenden Anbindung an den Ort aus dem FNplan herausgenommen, die bestehenden Splittersiedlungen werden wieder dargestellt. Zudem wird die geplante Vorrangfläche PV-Freiflächenanlagen eingearbeitet.

#### **Himmelberg**

Im Bereich Himmelberg ist derzeit der südliche Bereich als M, der nördliche Bereich als WA ausgewiesen. Da keine gewerblichen Nutzungen vorhanden sind, ist allgemein in der Überarbeitung ein W vorgesehen.

#### **Nördl. Neuhausener Straße**

Im Bereich des LIDL-Marktes ist eine Sondergebiet Einzelhandel ausgewiesen. Hier ist im Vorentwurf die Ausweisung eines Mischgebietes, dass entlang der ehemaligen Bahntrasse bis zur Karl-Kufner-Straße geführt wird, vorgesehen.

#### **Kindergarten/Kinderheim:**

Hier ist eine „Verwaltungsnutzung“ als Platzhalter dargestellt.

#### **Berger Weg**

Im Bereich des Berger Weges ist in Abstimmung mit der Baugenehmigungsbehörde im LRA eine Erweiterung bzw. Einbeziehung in das bereits bestehende WA im Vorentwurf dargestellt.

#### **Berg Ost**

Am südöstlichen Rand von Berg ist auf landwirtschaftlichen Flächen die Ausweisung einer W-Fläche (teilweise bisher M und Landwirtschaft) vorgesehen.

#### **Berg Nordwesten**

Am nordwestlichen Rand auf derzeitigen Grünflächen ist die Erweiterung bzw. Abrundung des Ortes durch die Ausweisung von W-Flächen geplant.

#### **Berg, Lehmberger Straße**

In der Lehmberger Straße soll die innerörtliche Bebauung bis zur östlichen Grenze des Grundstückes Flur-Nr. 752 durch die Ausweisung W (bisher Splittersiedlung) ausgeweitet werden.

#### **Fläche für EE**

Im Bereich Riedfeld ist, wie bereits erwähnt, die Ausweisung eines Sondergebiet „Vorrangfläche PV-Freiflächenanlagen“ geplant.

#### **Westlich v. Naturbad**

Westlich des im Bau befindlichen Naturbades in der Jahnstraße soll auf bestehenden Ackerflächen ein Sondergebiet Camping ausgewiesen werden.

In der Diskussion zu den geplanten Änderungen wird angesprochen, ob die Straße im geplanten Gewerbegebiet an der Abgrenzungslinie zum offenen Graben möglich wäre. Hierzu erklärt Herr Spörl, dass die Trassen noch keine konkrete Planungen darstellen. Einer neue Anbindung an die St 2125 wird das Straßenbauamt nicht zustimmen. Dies ist nur an bereits bestehenden Straßen möglich.

Angesprochen wird, dass der Markt Metten westlich der Autobahn die Ausweisung einer PV-Freiflächenanlage abgelehnt hat, weil ein Bebauungsplan nicht möglich ist. An der östlichen Ausfahrt soll eine gewerbliche Fläche entstehen können. Der Eigentümer ist dran, seine Anlage umzusetzen. Andere öffentlich-rechtliche Vorgaben zu Hochwasserschutz, Naturschutz u.a. sind aber auch zu beachten. Zudem wird die Abnahmemöglichkeit des Stromnetzes zu hohen finanziellen Aufwendungen führen.

Weiterhin wird angeregt, die Gemengelage mit M und G im Bereich Donaustraße – Jahnstraße zu überdenken. Es könnte hier ein urbanes Gebiet ausgewiesen werden. Hierzu erklärt Herr Spörl, dass ein Sondergebiet Einzelhandel im urbanen Gebiet nicht möglich ist. Grundsätzlich war im gesamten Bereich „Gewerbe“ vorgesehen, da der Bestand an Wohnbebauung hier nicht gestärkt werden sollte. Das Landratsamt hat gefordert, die Wohnbebauung durch die Ausweisung eines MI im Bestand zu berücksichtigen. Bei einem urbanen Gebiet steht die Wohnbebauung weiterhin im Vordergrund. Es würde ein falsches Signal entstehen, da die Wohnbebauung in diesem Gebiet forciert wird.

Es erfolgt die Aussage, dass man sich durch Ausweisung eines Gewerbegebietes am südwestlichen Rand von Metten zur Donau hin verschließt. Hierzu erwidert Herr Spörl, dass die Situation an der Donau durch die Verbesserung am Donaustrand erfolgen soll. Weiterhin wird das Umfeld durch das Mobilitäts-Hub und das mögliche Bootshaus verbessert. Die Öffnung an der Grünachse des Perlbaches ist dargestellt und kann durch Maßnahmen erfolgen.

Weiterhin wird hierzu vorgebracht, dass durch ein massives Gewerbegebiet der Blick auf den Ort und das Kloster beeinträchtigt wird. Die Ausweisung eines Mischgebietes wäre hier sinnvoller. Hierzu erklärt Bürgermeister Moser, dass der Blick auf das Kloster bei der Abfahrt von der A 3 gegeben ist. Die Entwicklung von Gewerbe wird bedarfsgerecht von der Donaustraße ausgehend in Richtung Westen Zug um Zug erfolgen müssen. Der Markt Metten braucht Möglichkeiten, neues Gewerbe anzusiedeln oder bestehende Betriebe in Metten zu halten.

Angesprochen wird hierzu, dass die Ausweisung im Flächennutzungsplan noch kein Baurecht gibt. Die Gestaltung des tatsächlichen Baurechtes wird über Bebauungspläne erfolgen, dessen Inhalte der Marktgemeinderat festlegt.

Herr Spörl erörtert hierzu, dass die Ausweisung eines Mischgebietes anstatt eines Gewerbegebietes nicht günstig ist. Hier gibt es Konflikte mit gewerblichen Lärm und Verkehr. In einem Gewerbegebiet dürfen auch störende Betriebe angesiedelt werden. Bei der Ausweisung eines Mischgebietes wird sich die Frage stellen, ob die Lage für Wohnen so attraktiv ist, um eine entsprechende Nachfrage zu erhalten. Weiterhin wird die Frage aufgeworfen, ob die einzige, für Gewerbe geeignete Fläche für Wohnnutzung aufgegeben werden soll. Die vorgesehene Fläche am südwestlichen Ortsrand von Metten stellt die einzige Fläche in Metten dar, wo Gewerbeflächen entwickelt werden können. Sicherlich ist es auch schwierig, ein Mischgebiet zu planen. Ein Mischgebiet entsteht meist über Jahrzehnte durch tatsächliche Nutzungen.

In Bezug auf die Vorrangfläche „PV-Freiflächenanlage Riedfeld“ wird angefragt, ob das Anwesen Friedl ebenfalls mit PV-Anlagen überplant wird. Dies ist nach Angaben von Herrn Spörl versehentlich erfolgt und wird berichtigt.

Im Anschluss stellt Frau Pronold die Notwendigkeit, die Darstellungen und Problemfelder des Landschaftsplanes, der Bestandteil des Flächennutzungsplanes ist, dar. Im Landschaftsplan (LP) werden die Belange der Natur und der Landschaft dargelegt, Ziele und Maßnahmen definiert. Der LP beinhaltet als Landschaftseinheiten den Donautalraum, die Hangleiten, das Perlbach- und das Schalterbachtal. Hier werden aufgrund der landschaftlichen Besonderheiten Ziele vorgegeben. Der LP enthält zudem Entwicklungsbereiche für Ausgleichs- und Kompensationsflächen. Weiterhin werden Grünverbindungen dargestellt. Zum Thema Biotopverbund werden ebenfalls Ziele definiert. Auf Nachfrage zur Verbindlichkeit erklärt Frau Pronold, dass die Ziele für Eigentümer grundsätzlich nicht verpflichtend sind. Als einziges verpflichtendes Ziel sind Aufforstungsverbote. Diese sind weitgehend im Bereich Metten West festgelegt.

Frau Pronold stellt dar, dass im Rahmen der Prüfung gesetzlich geschützte Wiesen- und Nassflächen dargestellt sind. Diese liegen teilweise in überplanten Bereichen. Hier ist mit der

Naturschutzbehörde abzuklären, ob Befreiungen möglich sind. Konkret liegt das Sondergebiet Camping im WB-Gebiet, das Gewerbegebiet grenzt an.

In der kurzen Diskussion wird vorgeschlagen, das Naturschutzgebiet Himmelreich auf Deggendorfer Gebiet mit dem Mettener Bereich Schalterbach zu verschmelzen. Hierzu teilt Frau Pronold mit, dass die Vorgaben in einem Naturschutzgebiet höher sind, als derzeit im Schalterbachtal. Die Frage, ob im Rahmen der Erstellung des Vorentwurfes eigene Untersuchungen zu Freiflächen-PV-Anlagen erfolgt sind, wird von Herrn Spörl verneint. Die bereits vorhandene Vorentwurfsplanung der Änderung durch Deckblatt Nr. 26 wurde übernommen.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass der Flächennutzungsplan des Marktes Metten einschließlich integrierem Landschaftsplan in der Gesamtheit überarbeitet wird. Der Marktgemeinderat hat vom Vorentwurf der Gesamtüberarbeitung des Flächennutzungsplanes des Marktes Metten in der Fassung vom 13.06.2023, gefertigt vom Planungsbüro Garnhartner+Schober+Spörl, Passau, Kenntnis erhalten. Der Vorentwurf wird gebilligt.

**Mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 2 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 0**

### **3.2 Durchführung der frühzeitigen Bürger- und Fachstellenanhörung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorzeitige Fachstellen- und Bürgeranhörung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zeitnah durchzuführen.

**Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 0**

### **4 Vollzug des BauGB; Erlass der Außenbereichssatzung "Berg Nr. 7 - Randholz";**

### **Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat in der Sitzung am 08.03.2023 beschlossen, eine Außenbereichssatzung im Bereich Randholz zu erlassen. Der Eigentümer des Grundstückes Randholz 3, Flur-Nr. 737/3 der Gemarkung Metten möchte auf dem Grundstück Flur-Nr.737/3 der Gemarkung Metten ein Bauvorhaben umzusetzen. Das Grundstück liegt im baurechtlichen Außenbereich. Durch den Erlass einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 2 und 6 BauGB kann ggf. die Grundlage für eine Baugenehmigung geschaffen werden. Der Entwurf der Außenbereichssatzung wurde vom Planungsbüro Garnhartner+Schober+Spörl, Deggendorf, gefertigt.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst Teilflächen der Grundstücke Flur-Nr. 734, 735, 736 737/2, 737/3 und 737/4 der Gemarkung Metten. Ziel der Planung ist es, bestehende Lücken im bebauten Bereich im Ortsteil Randholz einer baulichen Nutzung durch nicht bereits nach § 35 Abs .1 BauGB privilegierte Vorhaben zu ermöglichen.

Durch die Satzung wird innerhalb des zu ziehenden Rahmens erreicht, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, dass diese einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Dies gilt auch für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe.

Im Vorfeld gab es unterschiedliche Aussagen zum Umgriff der Außenbereichssatzung. Die Eigentümer sahen die Möglichkeit, den Geltungsbereich weiter zu fassen, als die Baugenehmigungsbehörde. Es wurde am 07.03.2023 festgelegt, den Wünschen der Antragssteller zu entsprechen, um im Rahmen der erforderlichen öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

bzw. Fachstellenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eine verbindliche Aussage des Baugenehmigungsbehörde zu erhalten.

Der erarbeitete Entwurf der Außenbereichssatzung, gefertigt vom Planungsbüro Garnhartner+Schober+Spörl, Deggendorf, bestehend aus textlichen und planerischen Vorgaben wurde in der Sitzung am 07.03.2023 gebilligt. Ein Umweltbericht ist nicht notwendig. Es kann das vereinfachte Verfahren nach § 35 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 3 BauGB durchgeführt werden. Die Satzung hat die Bezeichnung „Außenbereichssatzung Berg Nr. 7 – Randholz“ erhalten. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst Teilflächen (TFI.) der Grundstücke Flur-Nr. 734, 735, 736, 737/2, 737/3, 737/4 der Gemarkung Metten

Die Erschließungsanlagen des Marktes Metten sind von der Planung nicht betroffen, eine Anpassung nicht notwendig. Bei der Umsetzung von Einzelvorhaben ist eine Sondervereinbarung zur Übernahme der Anschlusskosten an die gemeindliche Wasserversorgung abzuschließen. Festgehalten wird, dass für die Abwasserentsorgung eine Kleinkläranlage erforderlich ist. Ein Anschluss an die gemeindliche Kanalisation ist nicht vorgesehen.

Die öffentliche Auslegung und Fachstellenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde im Zeitraum vom 29.03.2023 bis 02.05.2023 durchgeführt. Aufgrund der Stellungnahme des Bauamtes des Landratsamtes Deggendorf wurde der Umgriff der Außenbereichssatzung zurückgesetzt. Dies ist in der Zwischenzeit sowohl mit den Eigentümern der von der Änderung betroffenen Grundstücken als auch mit den Fachstellen Bauamt und untere Naturschutzbehörde abgestimmt worden.

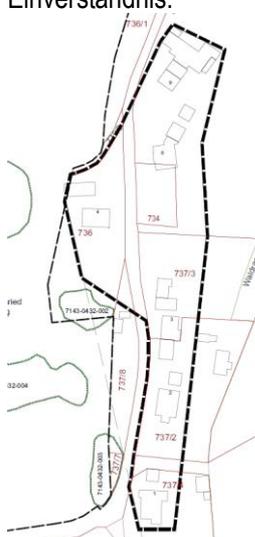
**Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0**

#### **4.1 Abwägung der Bedenken und Anregungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 BauGB**

##### **Beschluss:**

Zu den während der vorzeitigen öffentlichen Auslegung und Fachstellenanhörung der Träger öffentlicher Belange eingebrachten Bedenken und Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

- a) Stellungnahme des **Landratsamtes Deggendorf, Bautechnische Abteilung** vom 27.04.2023:

<b>Schreiben vom 27.04.2023:</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Mit dem Geltungsbereich der geplanten Außenbereichssatzung besteht weiterhin kein Einverständnis.</p> 	<p>Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der bautechnischen Abteilung des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten.</p> <p>Es wird festgestellt, der räumliche Geltungsbereich angepasst wird und damit den Vorgaben des § 35 Abs. 6 BauGB entspricht.</p> <p>Es wird festgestellt, dass der geänderte bzw. angepasste Geltungsbereich nach den Aussagen der bautechnischen Abteilung akzeptiert wird.</p>

Die Satzungsgrenze wäre noch enger, d. h. "gummibandartig", um den bebauten Bereich zu legen. Einen Vorschlag über eine mögliche Abgrenzung wurde bereits der Gemeinde und dem Planer zugesandt.

Im Geltungsbereich der Satzung sind zweifelsfrei Flächen enthalten, die zu einer Erweiterung einer Splittersiedlung führen würden. Dies wäre jedoch mit dem Zweck einer Außenbereichssatzung unvereinbar, die nur die Verfestigung einer Splittersiedlung ermöglicht.

Ein Bauantrag bzw. ein Vorbescheid, der zu einer Erweiterung der Splittersiedlung führen würde, wäre deshalb weiterhin abzulehnen.

Weiteres Verfahren:

Wie oben ausgeführt, wird dem Markt Metten angeraten, das Verfahren nicht mit dem derzeit geplanten, sondern mit dem vorab übermittelten Geltungsbereich weiter zu verfolgen.

Erneute Stellungnahme v. 23.05.2023 aufgrund des geänderten Geltungsbereichs:



Aus städtebaulicher Sicht wird der geänderte Geltungsbereich akzeptiert.

b) Stellungnahme des **Landratsamtes Deggendorf, Untere Naturschutzbehörde** vom 27.04.2023:

<b>Schreiben vom 27.04.2023:</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Naturschutzbelange werden im Rahmen von Außenbereichssatzungen nicht geprüft. Die Satzung enthält jedoch diesbezüglich entsprechende Aussagen und stellt die westlich an den Geltungsbereich der Satzung angrenzenden biotopkartierten Gehölze dar, welche laut der Planung nicht mehr innerhalb des Geltungsbereiches liegen.</p> <p>Hinweis: Der Geltungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald. Für</p>	<p>Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die Änderung des räumlichen Geltungsbereiches wird eine Befreiungslage bzw. naturschutzrechtliche Erlaubnis in Aussicht gestellt.</p>

Bauvorhaben ist entsprechend § 6 der Landschaftsschutzgebietsverordnung eine naturschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich. Inwieweit diese erteilt werden kann, wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass von einem nach Süden abgesetzten, separaten Wohnhaus erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgehen. Eine Befreiungslage bzw. naturschutzrechtliche Erlaubnis kann zumindest auf Teilflächen nicht in Aussicht gestellt werden. Weitere Schutzgebiete oder nach Naturschutzrecht gesetzlich geschützte Flächen sind vom Satzungsgebiet nicht betroffen. Über die erforderliche naturschutzrechtliche Erlaubnis wird im Einzelbauvorhaben entschieden. Im Rahmen dessen ist auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abzuhandeln. Darüber hinaus sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich zu beachten.

Erneute Stellungnahme v. 23.05.2023 aufgrund des geänderten Geltungsbereichs:

Es erfolgte bereits im Vorfeld eine Beteiligung, in welcher angemerkt wurde, dass der Geltungsbereich im LSG Bayerischer Wald liegt. Für Bauvorhaben ist entsprechend § 6 der Landschaftsschutzgebietsverordnung eine naturschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich. Es wurde darauf verwiesen, dass von einem nach Süden abgesetzten, separaten Wohnhaus erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgehen. Eine Befreiungslage bzw. naturschutzrechtliche Erlaubnis konnte zumindest auf Teilflächen nicht in Aussicht gestellt werden. Der Geltungsbereich der Satzung wurde nun dahingehend geändert, dass im Süden keine abgesetzte bzw. separate Baufläche mehr entsteht. Inwieweit nun diese Erlaubnis erteilt werden kann, wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft. Nach Abänderung des Geltungsbereiches kann eine Erlaubnis jedoch in Aussicht gestellt werden. Naturschutzbelange werden im Rahmen von Außenbereichssatzungen nicht geprüft. Die Satzung enthält jedoch diesbezüglich entsprechende Aussagen und stellt die westlich an den Geltungsbereich der Satzung angrenzenden biotopkartierten Gehölze dar, welche laut der Planung nicht mehr innerhalb des Geltungsbereiches liegen. Weitere Schutzgebiete oder nach Naturschutzrecht gesetzlich geschützte Flächen sind vom Satzungsgebiet nicht betroffen. Über die erforderliche naturschutzrechtliche Erlaubnis wird im Einzelbauvorhaben entschieden. Im Rahmen dessen ist auch die

naturschutzrechtliche abzuhandeln. Darüber hinaus sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich zu beachten. Gehölze sind weitestgehend zu erhalten.“	Eingriffsregelung	
--	-------------------	--

c) Stellungnahme des **Landratsamtes Deggendorf, Fachstelle Immissions-schutz** vom 10.05.2023 :

<u>Schreiben vom 10.05.2023,</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken mit dem Vorhaben.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Fachstelle Immissionsschutz des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten.  Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

d) Stellungnahme des **Landratsamtes Deggendorf, Fachstelle Wasser-wirtschaft** vom 27.04.2023:

<u>Schreiben vom 27.04.2023,</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Ziel der Planung ist es, bestehende Lücken im bebauten Bereich einer baulichen Nutzung durch nicht bereits nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Vorhaben zu ermöglichen. Der Satzungsbereich liegt nicht in einem wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebiet.  In der Zuständigkeit der Fachkundigen Stelle ergeben sich folgende Hinweise: Der Ortsbereich Randholz ist in die Gebietsklassifizierung III der bezeichneten Gebiete eingestuft. Für die Reinigung des häuslichen Schmutzwassers sind Kleinkläranlagen zu errichten. Für die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung ist jeweils eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 70 BayWG beim Landratsamt Deggendorf zu beantragen.  Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizölverbraucheranlagen, Lagerung oder Einsatz von Betriebsmitteln usw.) sind die Vorschriften der Bundesanlagenverordnung – AwSV – zu beachten.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Fachstelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten.  Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.  Die Hinweise werden in die Satzung aufgenommen.

e) Stellungnahme des **Landratsamtes Deggendorf, Abteilung Gesundheits-wesen** vom 27.04.2023:

<u>Schreiben vom 27.04.2023,</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Zum geplanten Vorhaben bestehen aus Sicht des Gesundheitsamtes keine Bedenken oder Anregungen.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Abteilung Gesundheitswesen des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten.  Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

f) Stellungnahme des **Landratsamtes Deggendorf, Fachstelle Kreis-archäologie** vom 27.04.2023:

<u>Schreiben vom 27.04.2023,</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>

Es bestehen keine Einwände seitens der Kreisarchäologie.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Fachstelle Kreisarchäologie des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten.  Es wird festgestellt, dass keine Einwände bestehen.
--	--

g) Stellungnahme der **Regierung von Niederbayern, Landshut** vom 25.04.2023:

<u>Schreiben vom 25.04.2023</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen diesem Vorhaben nicht entgegen. Hinweis: Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen“ vom 08.12.2021. Besten Dank für Ihre Unterstützung.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Regierung von Niederbayern, Landshut, Kenntnis erhalten.  Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

h) Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Deggendorf** vom 02.05.2023:

<u>Schreiben vom 02.05.2023,</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
<p><u>Wasserversorgung und Grundwasserschutz</u> Die Versorgung mit Frisch- und Löschwasser erfolgt aus der bestehenden Wasserversorgung des Marktes Metten (Betreiber: Stadtwerke Deggendorf). Wasserschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.</p> <p><u>Schmutzwasserentsorgung</u> Nach der Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 31.10.2008 für die „Bezeichneten Gebiete nach Art. 17 BayWG erfolgt die Abwasserentsorgung im Ortsteil Randholz über Kleinkläranlagen. Dagegen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände.</p> <p><u>Niederschlagswasserentsorgung</u> Gemäß §55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickerstest nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen. Sollten die Untergrundverhältnisse eine oberflächennahe Versickerung nicht oder nicht flächendeckend zulassen, ist auch die Ableitung in Gewässer möglich. Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn</p>	<p>Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Kenntnis erhalten.</p> <p>Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen. Die Empfehlungen zu vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz vor Sturzfluten werden als Hinweise aufgenommen.</p>

bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TRENNOG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.

#### Altlasten und Schadensfälle

Über Altlasten und Schadensfälle im Bereich der o.g. Bauleitplanung liegen uns keine Erkenntnisse vor. Hinsichtlich etwaig vorhandener weiterer Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen.

Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

#### Wild abfließendes Niederschlagswasser, Starkregen und Sturzfluten

Als Starkregen bezeichnet man laut den Warnkriterien des Deutschen Wetterdienstes Niederschläge von mehr als 25 Millimeter pro Stunde oder mehr als 35 Millimeter in sechs Stunden. Starkregen entsteht häufig beim Abregnen massiver Gewitterwolken. Sturzfluten entstehen meist infolge von solchen Starkregenereignissen, wenn das Wasser nicht schnell genug im Erdreich versickern oder über ein Kanalsystem abgeführt werden kann. Es bilden sich schlagartig oberirdische Wasserstraßen bis hin zu ganzen Seen.

Sturzfluten können überall auftreten, unabhängig davon, ob Bäche oder andere fließende Gewässer in der Nähe sind. Bereits leichtere Hanglagen begünstigen, dass herabstürzende Wassermassen auf Gebäude zuströmen.

Ebenso kann es bei ebenen Straßen zu einem Rückstau im Kanalsystem kommen, was zu Überschwemmungen führt. Die Entwässerungskanäle sind meist nicht auf Sturzfluten ausgelegt. Daher können die Regenmassen nur zum Teil über das Kanalsystem abgeführt werden und der andere, oft erhebliche Teil der Regenmassen bahnt sich oberirdisch in meist unkontrollierter Weise seinen Weg über Straßen und Grundstücke. Dies führt zu Schäden an und in Bauwerken, sofern keine ausreichenden Schutzvorkehrungen bestehen.

<p>Entsprechend den Informationen durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe empfehlen wir u. a. folgende vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz vor Sturzfluten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Eingangsbereiche und Oberkanten von Lichtschächten und außenliegenden Kellerabgängen sollten mindestens 15 bis 20 Zentimeter höher liegen als die umgebende Geländeoberfläche.</li> <li>• Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um einen Rückstau aus der Kanalisation zu vermeiden.</li> </ul> <p><u>Zusammenfassung</u> Bei Beachtung der oben gemachten Aussagen besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis mit der o. g. Bauleitplanung.</p>	
--	--

i) Stellungnahme des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Deggendorf** vom 24.04.2023:

<u>Schreiben vom 24.04.2023,</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
<p><u>Bereich Landwirtschaft:</u> Öffentliche Belange, die das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf- Straubing zu vertreten hat, werden in der Satzung in den Hinweisen unter Punkt (2) „Landwirtschaft“ grundsätzlich berücksichtigt. Hier soll folgende Anmerkung geändert, bzw. ergänzt werden: „Die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und landwirtschaftlichen Betriebsstätten ausgehenden Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub, Erschütterungen und Licht, auch über das übliche Maß hinausgehend, sind zu dulden. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt.“ Ansonsten bestehen aus hiesiger Sicht keine Einwände gegen den Erlass der Außenbereichssatzung "Berg Nr. 7 - Randholz".</p> <p><u>Bereich Forsten:</u> Der Außenbereichssatzung Berg Nr. 7 – Randholz stehen keine waldrechtlichen Hinderungsgründe entgegen.</p>	<p>Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Deggendorf, Kenntnis erhalten.</p> <p>Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Folgende Anmerkung wird geändert bzw. in der Satzung ergänzt: „Die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und landwirtschaftlichen Betriebsstätten ausgehenden Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub, Erschütterungen und Licht, auch über das übliche Maß hinausgehend, sind zu dulden. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt.“</p>

j) Stellungnahme des **Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald, Straubing** vom 26.04.2023:

<u>Schreiben vom 26.04.2023,</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Keine Einwendungen	<p>Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald, Straubing, Kenntnis erhalten.</p> <p>Es wird festgestellt, dass keine Einwände bestehen.</p>

k) Stellungnahme des **Staatlichen Bauamtes Passau, Servicestelle Deggendorf** vom 26.04.2023:

<b>Schreiben vom 26.04.2023,</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Die Servicestelle Deggendorf des StBA Passau hat gegen die Außenbereichssatzung "Berg Nr. 7 - Randholz" keine Einwände.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Passau, Servicestelle Deggendorf, Kenntnis erhalten.  Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

l) **Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH, Vilshofen vom 05.04.2023:**

<b>Schreiben vom 05.04.2023,</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.</p> <p><b>Kabeln</b> Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzeln Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag <a href="http://www.fgsv-verlag.de">www.fgsv-verlag.de</a> (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125. Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.</p> <p><b>Kabelplanungen</b> Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist</p>	<p>Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH, Vilshofen, Kenntnis erhalten.</p> <p>Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Ein Hinweis zur Beachtung der Schutzzone wird mit aufgenommen.</p> <p>Hinweis, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, wird aufgenommen sowie der Hinweis auf das „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag.</p> <p>Die Hinweise zur Kabelverlegung werden in die Begründung mit aufgenommen.</p>

<p>es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mit-geteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können. Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.</li> <li>• Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.</li> </ul> <p>Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen. Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: <a href="https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html">https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html</a></p>	<p>Der Hinweis, dass für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden dürfen und Prüfnachweise vorzulegen sind, wird in der Begründung mit aufgenommen.</p>
--	--

m) Stellungnahme des **LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg** vom 18.4.2023:

<b>Schreiben vom 18.04.2023,</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).</p> <p>Von den o.g. Belangen wird die Rohstoffgeologie berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab: Belange der Rohstoffgeologie sind durch die vorliegende Planung nicht unmittelbar betroffen.</p> <p>Vor der Ausweisung ggf. notwendiger externer Ausgleichsflächen (in weiteren Verfahren), ist die Rohstoffgeologie erneut zu beteiligen, um potenzielle Konflikte mit Belangen der Rohstoffgeologie frühzeitig zu vermeiden.</p> <p>Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Georg Büttner (Tel. 09281/1800-4751, Referat 105) oder an Frau Anja Gebhardt (Tel. 09281/1800-4757, Referat 105).</p>	<p>Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, Kenntnis erhalten.</p> <p>Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.</p>

<p>Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Deggendorf (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).</p> <p>Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.</p>	
---	--

n) **Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Nürnberg vom 21.04.2023:**

<b>Schreiben vom 21.04.2023,</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Nürnberg, Kenntnis erhalten.</p> <p>Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.</p>

o) **Stellungnahme des ZAW Donau-Wald, Außernzell vom 21.04.2023:**

<b>Schreiben vom 21.4.2023,</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, dass gegen das von Ihnen oben genannte Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen.</p> <p>Die Abfallentsorgung erfolgt über die bestehende Gemeindestraße „Randholz“.</p> <p>Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW Donau-Wald bleiben hiervon unberührt und sind ebenfalls zu beachten. Die Ausweisung und optimale Gestaltung von ausreichenden Stellplätzen für Abfallbehälter des praktizierten 3-Tonnen-Holsystems (Restmüll, Papier, Bioabfälle) ist vorzusehen.</p>	<p>Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des ZAW Donau-Wald, Außernzell erhalten.</p> <p>Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Der Hinweis „Die Ausweisung und optimale Gestaltung von ausreichenden Stellplätzen für Abfallbehälter des praktizierten 3-Tonnen-Holsystems (Restmüll, Papier, Bioabfälle) ist vorzusehen.“ wird in der Begründung mit aufgenommen.</p>

p) **Stellungnahme der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, Regensburg vom 26.04.2023:**

<b>Schreiben vom 26.4.2023,</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Die Handwerkskammer Niederbayern- Oberpfalz wird als Träger öffentlicher Belange im o. g. Verfahren um eine Stellungnahme gebeten.</p> <p>Wir können dem Planungsanlass grundsätzlich folgen und begrüßen generell kommunale Aktivitäten, die dazu beitragen, die Lebens- und Wohnverhältnisse, auch die Arbeitsverhältnisse vor Ort, nachhaltig zu erhalten bzw. auch zu verbessern.</p> <p>Außerdem begrüßen wir, dass die Satzung grundsätzlich auch die Schaffung gewerblich nutzbarer Flächen bzw. auch die Zulässigkeit von</p>	<p>Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, Regensburg Kenntnis erhalten.</p> <p>Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen. Eine grundsätzliche Begrüßung der Planung ist erfolgt. Konkrete Planungen erfolgen mit einer</p>

<p>Vorhaben kleinerer Handwerks- und Gewerbebetriebe mit vorsieht.          Weitere Informationen zu den Planungen liegen uns aktuell nicht vor. Wir bitten Sie, uns im weiteren Verfahren zu beteiligen und nach § 3 Abs. 2 BauGB über das Ergebnis zu informieren.</p>	<p>Außenbereichssatzung nicht, diese werden im Rahmen von Baugenehmigungen durchgeführt.</p>
--	--

**Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 0**

#### **4.2 Satzungsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB**

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt die vom Planungsbüro Garnhartner +Schober+Spörl, Passau gefertigte Außenbereichssatzung „Berg Nr. 7 – Randholz“, bestehend aus textlichen und planerischen Festsetzungen sowie der Begründung hierzu, in der Fassung vom **13.06.2023** als Satzung. Die Verwaltung wird beauftragt, die Außenbereichssatzung „Berg Nr. 7 – Randholz“ nach § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntzumachen.

**Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 0**

#### **5 Bauvorhaben**

##### **5.1 Antrag auf Vorbescheid wegen Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück**

**Sachverhalt:**

Bürgermeister Moser informiert, dass ein Antrag auf Vorbescheid wegen Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Flur-Nr. 672/2 (TFI.) der Gemarkung vorliegt. Das Grundstück liegt im Außenbereich. Eine öffentliche Zufahrt ist vorhanden. Ein Anschluss an die Wasserversorgung ist ebenfalls an der in der Straße vorhandenen Hauptleitung leicht umzusetzen. Der Hausanschlusskanal wäre bis zur Mettener Straße zu führen. Für die Anschlüsse an die gemeindlichen Wasser- und Kanalnetze wäre der Abschluss einer Sondervereinbarung erforderlich. Es wird vorgeschlagen, das Einvernehmen mit den dargelegten Einschränkungen zu erteilen.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten erteilt dem Antrag auf Vorbescheid wegen Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf einer Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 672/2 der Gemarkung Metten sein Einvernehmen. Für den tatsächlichen Anschluss an das Wasser- und Kanalnetz des Marktes Metten ist der Abschluss einer Sondervereinbarung oder eines Erschließungsvertrages zu gegebener Zeit erforderlich.

**Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 0**

##### **5.2 Antrag auf Baugenehmigung wegen Errichtung einer Außentreppe und Gabionenstützwänden auf dem Grundstück Flur-Nr.**

**Sachverhalt:**

Bürgermeister Moser informiert, dass ein Antrag auf Baugenehmigung wegen Errichtung einer Außentreppe und von Gabionenstützwänden auf dem Grundstück Flur-Nr. Heiglbergsiedlung 13a, Metten, Flur-Nr. 205/18 der Gemarkung Metten vorliegt. Das Wohngebäude liegt in einem unbeplanten Innenbereich. Die Stützwände sollen teilweise eine Höhe von 3,70 m zum

Straßenniveau, jedoch stufenweise abgesetzt von der Straße, erhalten. Die Genehmigungspflicht für die Gabionen besteht, da die Höhe mehr als 2 m beträgt. Erschließungsanlagen des Marktes Metten sind durch die Vorhaben nicht betroffen. Gestalterische örtliche Vorgaben sind im Bereich Heiglbergsiedlung, Deggendorfer Straße nicht gegeben. In der kurzen Diskussion wird vorgeschlagen, dass eine Begrünung der Gabionen erfolgen soll.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten erteilt dem Antrag auf Baugenehmigung wegen Errichtung einer Außentreppe und von Gabionenstützwänden auf dem Grundstück Flur-Nr. Heiglbergsiedlung 13a, Metten, Flur-Nr. 205/18 der Gemarkung Metten sein Einvernehmen. Die Gabionen sind entsprechend zu begrünen.

**Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 0**

### **5.3 Antrag auf Baugenehmigung wegen Nutzungsänderung und Ausbau Dachgeschoss zu einer Wohnung und Errichtung von zwei Dachgauben auf dem Grundstück Untermettenwald 11a, Metten, Fl.Nr. 219/4 der Gemarkung Metten**

#### **Sachverhalt:**

Bürgermeister Moser informiert, dass im bestehenden Einfamilienhaus Untermettenwald 11 a, Metten, Fl.Nr. 219/4 der Gemarkung Metten das Dachgeschoss ausgebaut wird. Es sollen zwei Dachgauben eingebaut werden. Eine zusätzliche Wohnung soll entstehen. Das Grundstück befindet sich im Außenbereich. Die Zufahrt erfolgt über einen ausgebauten Weg Flur-Nr. 212/7, 219/7 und 219/8 der Gemarkung Metten. Ein Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgung ist vorhanden. Sofern dieser nicht ausreichen würde, muss für einen Neuanschluss eine Sondervereinbarung abgeschlossen werden. Ein Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlagen ist nicht vorhanden und nicht vorgesehen. Das Abwasser ist über eine Kleinkläranlage zu entsorgen. Ein Nachweis über die ausreichende Dimension der bestehenden Anlage ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eventuell beizubringen. Es wird vorgeschlagen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten erteilt dem Antrag auf Baugenehmigung wegen Nutzungsänderung und Ausbau des Dachgeschosses zu einer Wohnung und Errichtung von zwei Dachgauben auf dem Grundstück Untermettenwald 11a, Metten, Flur-Nr. 219/4 der Gemarkung Metten sein Einvernehmen.

**Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 0**

### **5.4 Antrag auf Baugenehmigung wegen Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Donaustraße 52, Metten, Teilfläche Flur-Nr. 356/3 der Gemarkung Metten**

#### **Sachverhalt:**

Bürgermeister Moser erinnert, dass der Marktgemeinderat den Antrag auf Vorbescheid für das vorliegenden Bauvorhaben Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf einer Teilfläche des Grundstückes Donaustraße 52, Metten, Flur-Nr. 356/3 der Gemarkung Metten gebilligt hat. Der Vorbescheid wurde vom Landratsamt genehmigt. Der nun vorliegende Bauantrag weicht nicht von der Planung des Vorbescheides ab. Es ist die Errichtung eines zweigeschossigen Gebäudes ohne Keller geplant. Die Stellplätze werden nachgewiesen. Die Erschließung ist möglich.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten erteilt dem Antrag auf Baugenehmigung wegen Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf einer Teilfläche des Grundstückes Donaustraße 52, Metten, Flur-Nr. 356/3 der Gemarkung Metten, sein Einvernehmen.

**Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0**

**6 Vollzug der Gemeindeordnung; Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses - Änderung der Mitglieder des Ausschusses**

**Sachverhalt:**

Bürgermeister Moser informiert, dass durch das Ausscheiden von Herrn Eckmeier aus dem Marktgemeinderat auch die von ihm besetzte Position eines Mitglieds im Rechnungsprüfungsausschuss neu zu besetzen ist. Da der Rechnungsprüfungsausschuss paritätisch zu besetzen ist, bittet Bürgermeister Moser die Fraktion der CSU um Mitteilung, wie die Funktion im Rechnungsprüfungsausschuss besetzt werden soll. MGR Petra Kust erklärt, dass als Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss Herr Philipp Rager vorgeschlagen wird.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass Herr Philipp Rager als Mitglied des Rechnungsprüfungsausschuss des Marktes Metten bestimmt wird.

**Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0**

**7 Bestellung der in Organe von Körperschaften zu entsendenden Mitglieder und deren Stellvertreter; Verbandsversammlung Gewässer III. Ordnung**

**Sachverhalt:**

Bürgermeister Moser informiert, dass durch das Ausscheiden von Herrn Eckmeier aus dem Marktgemeinderat auch die von ihm besetzte Funktion als stellvertretendes Mitglied im Verbandsrat Gewässer III. Ordnung neu zu besetzen ist. Es wurde am Beginn der Wahlperiode festgelegt, dass ein Mitglied aus der CSU-Fraktion diese Funktion übernimmt. Bürgermeister Moser bittet die Fraktion der CSU um Mitteilung, wie die Funktion besetzt werden soll. MGR Kust erklärt, dass als stellvertretendes Mitglied im Verbandsrat Gewässer III. Ordnung Herr Wolfgang Paukner vorgeschlagen wird.

**Beschluss:**

MGR Wolfgang Paukner nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass Herr Wolfgang Paukner als stellvertretendes Mitglied im Verbandsrat Gewässer III. Ordnung berufen wird.

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0**

**8 Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 25.04.2023 und 02.05.2023**

**Mitteilung:**

**Beschlüsse nÖS vom 25.04.2023**

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass der Auftrag für den externen Filterbau für das inklusive Naturbad entsprechend dem Vergabevorschlag des Planungsbüros Wasserwerkstatt, Bamberg, an eine Firma aus dem Landkreis Deggendorf vergeben wird.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass der Auftrag für die Lieferung und Errichtung der Zaunanlage für den zweigruppigen Kindergarten Metten entsprechend dem Vergabevorschlag des Architekturbüros an eine Firma aus dem Landkreis Cham vergeben wird.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass der Auftrag für die Baumeisterarbeiten für den Neubau eines Bauhofes in der Egger Straße entsprechend dem Vergabevorschlag des Ingenieurbüros an eine Firma aus dem Landkreis Deggendorf vergeben wird.

**Beschluss:**

Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 04.04.2023 wird genehmigt.

**Beschlüsse nös vom 02.05.2023:**

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dass zur Finanzierung von Investitionen ein Darlehen aufzunehmen.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass dem TSV Metten e. V. aufgrund des Antrags auf Gewährung eines Zuschusses für die Errichtung einer überdachten Zuschauertribüne eine Investitionsförderung in Höhe von 20 v. H. der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt wird. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind in der Finanzplanung ab 2024 vorzusehen.

**Zur Kenntnis genommen**

**9 Bekanntgaben und Anfragen**

---

**Mitteilung:**

**Schließung Rathaus:**

MGR Paukner weist darauf hin, dass bei der Schließung des Rathauses am 31.05.23 eine unklare Telefonansage auf Verweis eines Anrufes außerhalb der Öffnungszeiten hinterlegt wurde. Dies ist künftig zu ändern und auf die komplette Schließung hinzuweisen.

**Gefahrstellen Spielplätze:**

MGR Kust weist auf Gefahrstellen am Spielplatz Eichenhain und ehemaliges Böhmigelände hin.

**Wendehämmer Frühlingstraße:**

MGR Kust weist auf den unschönen Zustand an den Wendehämmern nach den Bauarbeiten zur Sanierung hin. Bürgermeister Moser erklärt, dass die Arbeiten noch nicht abgenommen wurden. Die Firma hat nachzubessern.

**Veranstaltungen in Berg und Metten:**

MGR Miriam Augustin und MGR Thomas Schuhbaum laden zur Teilnahme an der Sonnwendfeier in Berg, am Berger Waldfest sowie an Gartenfest der Feuerwehr Metten ein.

**Baufortschritt Naturbad Metten:**

Bürgermeister Moser informiert kurz über den Baufortschritt des Naturbades. Aktuelle Bilder können über die Homepage des Marktes Metten eingesehen werden.

**Baufortschritt Bauhof Metten**

Bürgermeister Moser informiert kurz über den Baufortschritt des Neubaus Bauhof. Bilder sollen in Kürze ebenfalls über die Homepage eingesehen werden können.

### **Geh-/Radweg von Kandlbach nach Berg:**

Bürgermeister Moser erklärt, dass es ihn freut, dass die Stadt Deggendorf mit dem Bau eines Radweges zwischen Berg und Kandlbach die Sicherheit für Radfahrer und Fußgänger sehr verbessert wird. Der Markt Metten hat bereits seit Jahren auf die lebensgefährliche Situation für Radfahrer bei Nutzung der DEG 2 hingewiesen. Unklar ist noch, wo genau der Weg errichtet wird. Derzeit ist der Ausbau eines Weges im Bereich Lehmberg im Gespräch.

### **Bayern-WLAN:**

Bürgermeister Moser informiert, dass seit zwei Wochen am Marktplatz Metten ein Accesspoint von Bayern-WLAN vorhanden ist. Dieser kann kostenlos genutzt werden.

### **Nächste Sitzung:**

Bürgermeister Moser informiert, dass die nächste Sitzung am 27.06.2023 stattfindet. Anschließend ist für den 01.08.2023 eine Sitzung vorgesehen.

### **Zur Kenntnis genommen**

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Metten M.A. (Univ.) Andreas Moser um Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

M.A. (Univ.) Andreas Moser  
Erster Bürgermeister

Reinhold Augustin  
Schriftführung